

<p style="text-align: center;"><b>Klausurenfernkurs Steuerberaterprüfung 2008</b></p>
---

## Klausuraufgabe StB – KVT G7

	6 Stunden	100 Punkte
Teil 1: AO/FGO		30 Punkte
Teil 2: USt		35 Punkte
Teil 3: ErbSt/ GrESt		35 Punkte

Hilfsmittel:           Textausgabe „Steuergesetze“  
                          Textausgabe „Steuerrichtlinien“  
                          Textausgabe „Steuererlasse“  
                          BGB, HGB

### **Bearbeitungshinweise:**

Bitte heften Sie das Lösungsdeckblatt vor Ihre handschriftliche Lösung. Das Lösungsdeckblatt ist am Ende der Klausuraufgabe ausgedruckt.

Halten Sie auf jeder Seite Ihrer Bearbeitung links einen Korrekturrand von ca. 6 cm frei. Schreiben Sie bitte leserlich und nicht mit Bleistift.

Ihre Klausurbearbeitung sollte möglichst innerhalb von 14 Tagen zur Korrektur eingesandt werden. Bei späterer Abgabe kann sich die Korrektur verzögern.

Bitte verwenden Sie nur DIN-A-4-Umschläge.

### **Dokumentationen:**

Bevor Sie mit der Bearbeitung beginnen, lesen Sie bitte im Fach DOKUMENTATION die Materialien zu dieser Klausur.

### **Urheberrecht:**

Es ist den Klausurteilnehmern oder Dritten nicht gestattet, das Lehrmaterial zu vervielfältigen, zu veräußern oder in sonstiger Weise weiterzugeben.

**Teil 1      AO / FGO****Aufgabe Nr. 1      Müller & Schulz OHG**

Bei der Firma Müller & Schulz OHG (OHG) wird im Jahre 2007 eine Außenprüfung durchgeführt. Kurz nach Beginn der Prüfung verstirbt der Steuerberater des Unternehmens. Der neu beauftragte Berater stellt fest, dass die Prüfungsanordnung fehlerhaft bekannt gegeben wurde und macht geltend, sie sei unwirksam. Daraufhin erlässt das Finanzamt unverzüglich am 10.10.2007 eine neue Prüfungsanordnung, die ordnungsgemäß der OHG bekannt gegeben wird.

Die OHG legt gegen die Prüfungsanordnung vom 10.10.2007 Einspruch ein. Gegen die zurückweisende Einspruchsentscheidung vom 09.12.2007 erhebt die OHG am 05.01.2008 Klage beim Finanzgericht und stellt folgende Anträge:

1. Die Prüfungsanordnung des Finanzamtes vom 10.10.2007 und die Einspruchsentscheidung vom 09.12.2007 aufzuheben;
2. festzustellen, dass die vom Prüfer getroffenen Ermittlungen nicht verwertet werden dürfen;
3. festzustellen, dass die OHG nicht dem Prüfungsturnus für Großbetriebe unterliegt;
4. die Revision zuzulassen.

Die Klägerin bringt vor, eine Prüfungsanordnung habe der Prüfung voranzugehen, eine nachträgliche Anordnung während der Prüfung sei unzulässig. Sie, die OHG, sei kein Großbetrieb; ihr Gesamtumsatz überschreite zwar die vorgesehene Grenze, sie erziele aber nur minimale Gewinne.

Die Prüfung ist nahezu beendet, doch unterbrochen.

**Aufgabe**

Beurteilen Sie das Klagebegehren und die Erfolgsaussichten der Klage anhand der gestellten Anträge.

**Aufgabe Nr. 2      Enno Ehrlich**

Ihr Mandant, Herr Enno Ehrlich, hat Änderungsbescheide über die Einkommensteuer 2003 - 2006 (Datum der Aufgabe zur Post Mittwoch, der 25.08.2008) erhalten und legt Ihnen diese Bescheide am 30.09.2008 (Donnerstag) zur Begutachtung vor. Sie ermitteln folgenden Sachverhalt:

Herr Ehrlich ist Einzelgewerbetreibender; außerdem erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer Grundstücksgemeinschaft.

Die Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer für das Jahr 2003 sind durch eine Außenprüfung überprüft worden, die keine Mehr- oder Minderergebnisse gebracht hat; das ist Herrn Ehrlich im April 2006 durch das zuständige Finanzamt schriftlich mitgeteilt worden.

Gegen die Veranlagung des Jahres 2004 hatte Herr Ehrlich wegen der Nichtanerkennung bestimmter Ausgaben als außergewöhnliche Belastung Einspruch eingelegt und nach einer ablehnenden Einspruchsentscheidung Klage beim Finanzgericht erhoben. Das Finanzgericht hat mit Urteil vom 19.01.2007 der Klage stattgegeben und den Steuerbetrag entsprechend ermäßigt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Gegen die Einkommensteuerveranlagung des Jahres 2005 vom Oktober 2007 hatte Herr Ehrlich wegen der Nichtanerkennung bestimmter erklärter Ausgaben als Sonderausgaben Einspruch eingelegt. Das Finanzamt vertrat in der Anlage zum Steuerbescheid rechtsirrtümlich die Ansicht, dass es sich nicht um Sonderausgaben handele.

Die Einkommensteuerveranlagung 2006 ist Anfang 2008 durchgeführt worden und wurde bestandskräftig.

Ein Vorbehalt der Nachprüfung war keinem der Bescheide beigefügt.

Im April 2008 erhielt Herr Ehrlich von dem Finanzamt ein Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass auf Grund einer jetzt zugegangenen Kontrollmitteilung erstmals festgestellt worden sei, dass er in den Jahren 2003 - 2006 Einnahmen von jeweils 2.000 € pro Jahr bezogen habe, die er nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst habe. Herr Ehrlich erwiderte dem Finanzamt, es habe sich bei diesen Einnahmen nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb gehandelt, sondern um einen Vermögensanfall in der Privatsphäre (private Schenkung), der nicht unter eine der sieben Einkunftsarten falle. Herr Ehrlich konnte für seine Ansicht beachtliche Gründe vorbringen, die Rechtslage entspricht jedoch bei sachverständiger Würdigung der Auffassung des Finanzamtes.

Im Juni 2008 wurde der Einkommensteuerbescheid 2006 nach § 175 (1) Nr. 1 AO geändert, da die Einkünfte aus der Grundstücksgemeinschaft gesondert und einheitlich festgestellt worden waren. Diese Änderungsveranlagung berücksichtigt die streitigen Einnahmen von 2.000 € nicht, enthielt auch keinen Hinweis auf diese strittige Frage.

Da Herr Ehrlich den Eindruck gewann, dass das Finanzamt seiner Argumentation hinsichtlich der Einnahmen 2003 - 2006 nicht folgen werde, nahm er am 17.08.2008 den Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2005 zurück, um wenigstens die Besteuerung des Betrages von 2.000 € im Veranlagungszeitraum 2005 auf Grund einer Verböserung im Einspruchsverfahren nach § 367 (2) AO zu verhindern. Am Mittwoch, dem 25.08.2008 (Datum der Aufgabe zur Post) wurden die Bescheide 2003 - 2006 nach § 173 AO geändert und der Betrag von 2.000 € pro Jahr als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst.

Bei der Durchsicht der Unterlagen stellen Sie noch fest, dass die Steuererklärungen für jedes betroffene Jahr jeweils im Folgejahr abgegeben wurden.

### **Aufgabe**

Herr Ehrlich möchte wissen, ob das Finanzamt berechtigt war, die Bescheide nach § 173 AO zu ändern und bittet Sie, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er fragt auch, ob und ggfs. in welchem Umfang die Berücksichtigung der Sonderausgaben 2005 trotz der Rücknahme des Einspruchs noch möglich ist.

Die angegebenen Wochentage sind als richtig zu unterstellen und nicht anhand eines Kalenders zu überprüfen.

**Teil 2 USt****Aufgabe Nr. 3 Knut KG****A. Aufgabe**

Die Vorfälle bei Knut, Langer und der Knut KG sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften und ggf. der Verwaltungsanweisungen umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen.

Dabei sind insbesondere anzugeben:

- Art des Umsatzes
- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht oder Steuerfreiheit
- abziehbare Vorsteuerbeträge (soweit möglich)
- Auswirkungen auf die jeweiligen Voranmeldungszeiträume in 2008 (soweit möglich)

Bei Sachverhalt 4 ist nur die Sicherungsübereignung/Verwertung des Sicherungsguts einschließlich eines möglichen Vorsteuerabzugs zu beurteilen.

Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmereigenschaft des Knut und der Knut KG unstreitig ist; des Weiteren sind alle Formvorschriften erfüllt, insbesondere liegen die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise vor. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse ist nicht zu fertigen. Von Optionen aller Art ist nur auszugehen, wenn sich aus dem Sachverhalt entsprechende Anhaltspunkte ergeben.

**B. Sachverhalt**

Kuno Knut betreibt seit Jahren in Hamburg ein Unternehmen zur Herstellung von Pumpen, Armaturen und Bootsbeschlägen. Der Unternehmer versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 16, 18 UStG). Im Kalenderjahr 2008 haben sich u.a. folgende Vorfälle ereignet:

1. Am 01.01.2008 gründet Knut unter Aufnahme seines Mitarbeiters Ludwig Langer als Kommanditist die Knut KG, in die Knut sein Unternehmen einbringt. Der Gegenstand des Unternehmens ist unverändert. In der Eröffnungsbilanz (= Handelsbilanz) der Knut KG ist für Knut ein Kapitalkonto von 400.000 € und für Langer eine Kommanditeinlage von 100.000 € ausgewiesen. Langer entrichtet seine Einlage in Höhe von 70.000 € in bar, außerdem überträgt er aus seinem Privatvermögen börsengängige Wertpapiere im Wert von 30.000 €.

Knut leistet seine Einlage, indem er seine Einzelfirma mit dem gesamten Aktiv- und Passivvermögen in die Knut KG einbringt. Der Gesamtwert des eingebrachten Unternehmens beträgt einvernehmlich 400.000 €. Nach den vertraglichen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag hat sich die Knut KG verpflichtet, Knut als Gegenleistung für sein eingebrachtes Unternehmen Gesellschaftsrechte an der Knut KG in Höhe von 400.000 € zuzüglich der für die Einbringung gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zu gewähren.

Seit dem 01.01.2008 ist Knut nur noch hinsichtlich der Vermietung eines in der Berliner Innenstadt gelegenen Grundstücks, das langfristig an ein Möbelhaus vermietet ist, unternehmerisch tätig.

Am 08.01.2008 rechnet Knut mit der Knut KG über den Einbringungsvorgang wie folgt (Auszug) ab:

Unternehmenswert	400.000 €
zzgl USt 19%	<u>76.000 €</u>
Summe	476.000 €
abzgl erhaltene Gesellschaftsrechte KG	<u>400.000 €</u>
verbleiben noch zu zahlen	76.000 €

Knut hat für diesen Geschäftsvorfall mit der Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2008 einen Betrag iHv 76.000 € angemeldet und fristgerecht entrichtet.

Die Knut KG zahlt die Umsatzsteuer auf ein Konto des Knut am 14.01.2008 ein.

**2. a)** Im Mai 2008 hat sich die Knut KG entschlossen, ihren Geschäftsbetrieb auszuweiten und zukünftig auch mit Zigaretten zu handeln. Die Homepage wurde entsprechend aktualisiert. Am 10.05.2008 geht bei der Knut KG via E-Mail eine Bestellung über zehn Stangen Zigaretten für insgesamt 390 € von dem Kunden Bront (B) aus Brügge/Belgien ein. B ist Privatperson. Knut nimmt die Zigaretten anlässlich einer Geschäftsreise nach Belgien mit und händigt sie B am 12.05.2008 in Brügge gegen sofortige Barzahlung der 390 € aus. Die Lieferschwelle beträgt in Belgien 35.000 €. Die Knut KG wird in 2008 voraussichtlich für 30.000 € Zigaretten an Privatpersonen nach Belgien versenden.

**b)** Die Knut KG bestellt am 25.03.2008 bei der Firma Grachten (G) in Hengelo/Holland (UStId-Nr. NL123456789B12) eine Maschine zum Preis von 20.000 €. Die Maschine wird am 11.04.2008 nach Hamburg ausgeliefert, die Rechnung am 01.06.2008 erteilt. Der Kaufpreis wird am 24.06.2008 gezahlt.

**c)** Die Knut KG veräußert am 30.01.2008 an den Privatmann Jensen (J) in Bergentheim/Holland den betrieblichen Pkw für 40.000 €. Die erste Inbetriebnahme des Pkw erfolgte am 10.11.2007. Der Kilometerstand lt. Tacho beträgt 7.111 Kilometer. Die Rechnung wird am Veräußerungstag erteilt. J nimmt den Pkw am 01.02.2008 mit nach Holland.

**3.** Der Unternehmer Mertz in Hamburg und der Bootsbauer Sund in Oslo/Norwegen haben im März 2008 unabhängig voneinander je eine Pumpe bei dem Unternehmer Engst in Bremerhaven bestellt. Engst beauftragt seinerseits die Knut KG in Hamburg, die Pumpen zu liefern. Die Knut KG lässt die Pumpen vereinbarungsgemäß von einem Hamburger Spediteur unmittelbar an die Abnehmer Mertz und Sund befördern. Die eine Pumpe wird dem Abnehmer Mertz im Freihafen Hamburg übergeben. Dem Sund sollte die Ware verzollt und versteuert angeliefert werden.

Am 16.05.2008 richtet die Knut KG folgende Rechnung (Auszug) an Engst:

Zwei Pumpen für je 30.000 € (netto)	60.000 €
zuzüglich 19 % USt	11.400 €
Transportkosten	1.800 €
Eingangsabgaben in Norwegen	<u>1.200 €</u>
	74.400 €

Engst schickt die Rechnung an die Knut KG zurück; er bittet darum, die ausgewiesene USt zu prüfen.

4. Die Knut KG hatte am 01.02.2008 an den Schlossereibetrieb Claus aus Syke/Niedersachsen Stahlrohre verschiedener Länge geliefert. Nach Ablauf des Zahlungsziels am 01.04.2008 hatte Claus den vereinbarten Kaufpreis lt. Rechnung vom 10.02.2008 von 18.000 € zuzüglich 3.420 € USt nicht gezahlt. Nach weiterer Fristsetzung von einem Monat konnte Claus unverändert seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und übereignete der Knut KG am 16.05.2008 zur Sicherheit ein Schweißgerät, welches Claus leihweise zur Nutzung behält. Die Knut KG ist zur Verwertung berechtigt, wenn Claus die Kaufpreisforderung bis zum 01.07.2008 nicht entrichtet hat. Das Gerät wies zum Tag der Übereignung einen gemeinen Wert von 23.800 € auf. Auch am 01.07.2008, dem abschließend vereinbarten Zahlungsziel, konnte Claus nicht zahlen. Die Knut KG ließ am 08.07.2008 das Gerät durch einen Fuhrunternehmer abholen und zu ihrem Betrieb bringen. Am 11.08.2008 entschloss man sich, das Gerät zu verwerten und verkaufte es gegen Barzahlung von 23.800 € an den befreundeten Kfz-Händler Park, der es mit seinem PKW abholte, Unternehmer Claus war mit dieser Verfahrensweise einverstanden.

Die KG legte Claus folgende Abrechnung (verkürzte Wiedergabe) am 12.08.2008 vor:

Verkauf Schweißgerät (netto)		20.000 €
zuzüglich 19 % USt		<u>3.800 €</u>
Summe		23.800 €
./. Transportkosten Schweißgerät		
lt. Spediteurrechnung vom		
08.07.2008 incl. 19 % USt		<u>./. 125 €</u>
Erlös Schweißgerät		23.681 €
./. Lieferung Stahlrohre lt.		
Rechnung vom 10.02.2008	18.000 €	
zuzüglich 19 v. H. USt	<u>3.420 €</u>	<u>21.420 €</u>
		2.255 €
./. Verzugszinsen		<u>1.242 €</u>
Guthaben		1.013 €

Die Steuernummer des Claus war auf der Abrechnung nicht angegeben. Der Restbetrag von 1.013 € wurde am 15.08.2008 an Claus überwiesen.

5. Langer benutzt im Mai 2008 einen Firmenwagen der Knut KG nachweislich für seine 2.700 km lange Urlaubsfahrt nach Österreich. Von der Gesamtstrecke entfallen 1.400 km auf das Ausland. Im betreffenden Kalenderjahr beträgt die Fahrleistung laut Fahrtenbuch insgesamt 9.000 km; außer für die Urlaubsfahrt ist der Wagen ausschließlich betrieblich genutzt worden. Es entstanden an Kfz-Kosten:

Benzin/Öl, Wartung (netto)	1.000 €
Kfz-Steuer/Haftpflichtversicherung	550 €
AfA (Sammelposten nach § 6 (2a) EStG: 400 € / 5 Jahre)	<u>80 €</u>
	1.630 €

Die Knut KG hat den Firmenwagen im Januar 2008 als Ersatz für den nach Holland verkauften PKW (Sachverhalt 2c) für 400 € zzgl USt erworben und ihrem Unternehmen zugeordnet. Es handelt sich um einen 20 Jahre alten Golf. Der Kaufpreis war angemessen.

### Teil 3 ErbSt/GrESt

#### Aufgabe Nr. 4 Peter Müller

Am 04.03.2008 verstarb in Augsburg, Am Wiesengrund 4, der unverheiratete frühere Unternehmer Peter Müller (Erblasser = E).

Mit notariellem Testament vom 15.01.2008 hatte der - damals bereits schwerkranke - E den Sohn seiner Schwester (Neffen) zum Alleinerben eingesetzt.

Gleichzeitig bestimmte er in diesem Testament, dass

- a) seine Schwester einen Betrag von 200.000 € zum Erwerb der Eigentumswohnung Nr. 4 in Augsburg, Am Stadtgraben 12 (Kaufpreis: 200.000 €, Grundbesitzwert: 120.000 €) vom Bauträger Wohnbau Huber KG, Augsburg und
- b) seine Lebensgefährtin die bisher gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung in Augsburg, Am Wiesengrund 4 (Verkehrswert: 450.000 €, Grundbesitzwert: 270.000 €) einschließlich der Wohnungseinrichtung erhalten solle.

Der Nachlass des Erblassers bestand aus folgenden Vermögenswerten:

- Eigentumswohnung in Augsburg, Am Wiesengrund 4
- Beteiligung von 30 % an der X-GmbH, Augsburg (Steuerwert: 300.000 €)
- Übriges Vermögen: Bargeld (30.000 €), Bankguthaben (140.000 €), Aktien (Nennwert 80.000 €, Kurswert am 04.03.2008 400 %)
- Hausrat (Ursprünglicher Anschaffungspreis: 160.000 €, Veräußerungspreis am 04.03.2008: 80.000 €).

#### Weitere Angaben

Der Erblasser hatte seiner Schwester (geb. am 28.01.1928) mit Vertrag vom 28.01.1991 eine Leibrente von 1.500 €/mtl. ausgesetzt; auf Grund des Testaments musste der Neffe diese Rentenverpflichtung übernehmen.

Die Schwester des Erblassers hat - dem Wunsch ihres Bruders entsprechend - am 14.04.2008 die Eigentumswohnung Augsburg, Am Stadtgraben 12 (Wohnung Nr. 4) zum Kaufpreis von 200.000 € erworben.

Die Beerdigungskosten, die vom Neffen getragen wurden, betragen 10.000 €.

Der Erblasser hatte seinem Neffen bereits am 01.01.2007 seinen Gewerbebetrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen (Steuerwert: 01.01.2007: 325.000 €, 04.03.2008: 450.000 €), den der Neffe seit diesem Zeitpunkt betreibt. Der Erblasser hatte

dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass der Freibetrag nach § 13a ErbStG für diese Schenkung in Anspruch genommen wird.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 11.09.2007 die Schenkungsteuer gegenüber dem Neffen - unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 13a ErbStG von 225.000 €, des Bewertungsabschlags von 35.000 € und der Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG - in Höhe von 2.800 € bestandskräftig fest.

### Aufgabe

Der Neffe beauftragt Sie, die Erbschaftsteuer für **alle** Erwerbe von Todes wegen zu ermitteln.

### Aufgabe Nr. 5 XYZ-KG

Am Vermögen der XYZ-KG sind X zu 50 v.H., Y zu 30 v.H. und Z zu 20 v.H. beteiligt. Die KG besitzt in Sachsen unter anderem ein Mietwohngrundstück, das für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt wird. Die KG veräußert das Grundstück an Y zu folgenden Bedingungen:

Y übernimmt eine auf dem Grundstück lastende, mit 60.000 € valutierende 1. Hypothek. Zugunsten der KG wird außerdem eine 2. Hypothek mit 40.000 € eingetragen. Beide Hypotheken werden marktüblich verzinst und getilgt.

Schließlich zahlt Y in bar 90.000 € und trägt die mit dem Grundstückswechsel zusammenhängenden Kosten (3.000 €) sowie die Grunderwerbsteuer.

### Aufgabe

Wie hoch ist die Grunderwerbsteuerschuld?

**Aufgabe Nr. 6     Textil OHG**

Lucy van Pelt und Karl Braun sind die Gesellschafter der Textil-OHG. Sie sind nicht miteinander verwandt oder verschwägert. Sie haben im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass beim Ausscheiden eines Gesellschafters der verbleibende Gesellschafter das Geschäft fortführen soll. Der ausscheidende Gesellschafter soll in Höhe des Buchwertes des Kapitalkontos abgefunden werden.

Lucy van Pelt scheidet am 30.06.2008 aus. Ihr Kapitalkonto zu diesem Zeitpunkt beträgt 50.000 €. Ihr Anteil am Steuerwert des Betriebsvermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens beträgt 500.000 €.

**Aufgabe**

Welche schenkungsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Vorgang, mit welcher Steuer müssen die Beteiligten rechnen?

Korrektor  
Anke Schreiber-Yener  
Zwernitzer Str. 41  
81243 München

klausurenkurse.de  
**Lösungsdeckblatt StB  
KVT G7  
Angaben zum Teilnehmer  
bitte ausfüllen!**

**Name, Vorname:** .....

**Straße:** .....

**PLZ und Ort:** .....

**E-Mail:** .....

**Tag der Bearbeitung:** .....

**Korrekturanmerkungen des Dozenten:**

	gut	befriedigend	ausreichend	unbefriedigend
Zur Darstellung:				
Schrift	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umfang	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sprache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Klausuraufbau	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Begründung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Besondere Korrekturanmerkungen:**

---

**Punkte** **Tag der Korrektur** **Namenszeichen**

---

Punkte	0 -19,5	20-29,5	30-39,5	40-49,5	50-58,5	59-66,5	67-73,5	74-80,5	81-87,5	88-94,5	95-100
Note	6,0	5,5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0